

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973

Die NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 72 lautet:
„Mittelfristiger Finanzplan, Voranschlag, Haftungsobergrenze und Risikovorsorge für Haftungen“
2. Im § 72 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „zu enthalten hat,“ die Wortfolge „die Haftungsobergrenze der Gemeinden sowie die Risikovorsorge für Haftungen einer Gemeinde“ eingefügt.